Das westpreußische Handwerk

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung:
Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz



Druck u. Expedition:
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz
Fernsprech-Anschluß Nr. 743.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Das westpreußische Handwerk erscheint wöchentlich einmal
Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im Anzeigenteil kostet die viergespa[illegible] Petitzeile 20 Pf.,
bei Bekanntmachungen von Innungen, Gen[illegible]nschaften 10 Pf
Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen

Nr. 28. Graudenz, Sonnabend, den 16. Oktober 1915.

Inhalts-Verzeichnis.

Fürsorge für Kriegsinvaliden.

(Schluß.)

Im übrigen ist von uns nichts dagegen einzuwenden, wenn auch die engeren kommunalen Verbände sich in gewissen Grenzen an der Kostentragung beteiligen. Daß es in ihrem Interesse liegt, ihre Angehörigen einer geregelten Erwerbstätigkeit wieder zugeführt zu sehen, gibt einen hinreichenden Grund für ihre Beteiligung ab. Allgemein wird die Sicherheit, daß auch in den Unterorganisationen zweckmäßig, aber doch mit der gebotenen Sparsamkeit gearbeitet wird, wesentlich dadurch gefördert werden, daß eine solche finanzielle Beteiligung Platz greift. Die Größe der Aufgabe wird es, wie wir überzeugt sind, auch ohne Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung den engeren Kommunalverbänden erleichtern, auf diesem Gebiet entgegenkommende Beschlüsse zu fassen.

Den allgemeinen Fürsorgegrundsätzen entsprechend, müßte es als falsch bezeichnet werden, wollte man die Inangriffnahme und die Fortsetzung der Berufsausbildung allein der Initiative der Invaliden überlassen. Ohne einem Eingriff in ihre letzten Endes freie Selbstbestimmung das Wort zu reden, müssen wir doch im gegebenen Falle die Ausübung einer nachdrücklichen Einwirkung als hinreichend durch das Ziel der Fürsorge gerechtfertigt bezeichnen. Diesen Gesichtspunkt wird die Berufsausbildung nicht außer acht lassen dürfen.

Auf dem Gebiete der Berufsausbildung ist die sachliche Mitarbeit der gewerblichen Unterrichtsanstalten, für welche ich, der mitunterzeichnete Minister für Handel und Gewerbe, mir in dem Erlasse vom 10. Mai noch weitere Weisungen vorbehalten habe, in einer Sitzung der Regierungs- und Gewerbeschulräte am 19. und20. Juli d. Js. beraten worden. Eine Niederschrift über die Ergebnisse dieser Beratung lassen wir mit dem Ersuchen zugehen, die darin entwickelten Gesichtspunkte bei den weiteren Maßnahmen zu berücksichtigen. Wir weisen in dieser Beziehung besonders auf folgende Punkte hin:

Aufgabe der Organe der gewerblichen Unterrichtsverwaltung ist zunächst, einerseits im Benehmen mit Fürsorgestellen und Lazarettverwaltungen das Bedürfnis nach praktischer, theoretischer und zeichnerischer Unterweisung der Kriegsinvaliden festzustellen, andererseits zu ermitteln, wo und wieweit sich im Bezirke Gelegenheit bietet oder schaffen läßt, diesem Bedürfnis entgegenzukommen. In der Regel wird es sich empfehlen, Verzeichnisse der vorhandenen Ausbildungs- und Uebungsgelegenheiten unter genauer Bezeichnung der Fachrichtung und der Zwecke der Kurse usw. aufzustellen und sie sowohl den örtlichen wie den weiteren Fürsorgeausschüssen mitzuteilen.

Besondere Beachtung verdient der Hinweis in der Niederschrift auf die Nutzbarmachung einzelner besonders gut entwickelter Ausbildungsgelegenheiten auch für Kriegsinvaliden aus anderen Provinzen. Es kommen dabei namentlich die Fachschulen für besondere Gewerbe in Betracht, die ihren Wirkungskreis auf das ganze Staatsgebiet oder größere Teile erstrecken (Holzschnitzschulen, keramische Fachschulen, Korbflechtschulen, besondere Abteilungen der Handwerkerschulen usw.). Ueberdies werden unter Umständen zur Vermeidung unnötiger Zersplitterung der Kräfte und im Interesse der Kostenersparnis an einzelnen wegen ihrer Einrichtung und Lehrkräfte besonders geeigneten Anstalten bestimmte Sonderfachkurse (für Elektrotechnik, Gas-, Wasserinstallation und dergl.) eingerichtet werden können. Ich, der mitunterzeichnete Kriegsminister, halte es infolgedessen für angezeigt, die Lazarette dahin mit Anweisungen zu versehen, daß die für solche Kurse in Frage kommenden Leute nach Lazaretten in Orten verlegt werden können, in denen derartige Anstalten vorhanden sind.

Ergibt sich das Bedürfnis,daß die Regierungs- und Gewerbeschulräte von Veranstaltungen in benachbarten Bezirken Kenntnis nehmen, so kann ihnen Gelegenheit dazu geboten werden. Im übrigen werden die Regierungs- und Gewerbeschulräte ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Bewährung der in ihren Amtsbezirken vorhandenen Veranstaltungen zu richten und dafür einzutreten haben, daß die sich bietenden Erfahrungen an anderen Orten verwertet werden.

Der besonderen Beachtung ist sodann das in der Niederschrift über die Benutzung von Privatschulen zu Ausbildungszwecken für Kriegsinvaliden Gesagte zu empfehlen.

Von den provinziellen Fürsorgeorganisationen ist mit den zuständigen Handwerkskammern rechtzeitig in Verbindung zu treten, damit von vornherein über die Grundsätze wegen Anerkennung der Art und Dauer der Ausbildung in den Werkstätten der Gewerbeförderungsanstalten und der gewerblichen Fachschulen für eine etwaige demnächstige Prüfung eine Vereinbarung herbeigeführt werden kann. Von den Handwerkskammern wird in dieser Hinsicht, wie in den Fällen, in denen es sich darum handelt, den bei Handwerksmeistern in die Lehre oder Arbeit tretenden Kriegsinvaliden in billiger Berücksichtigung der vorliegenden besonderen Verhältnisse Ausnahmen von den Bedingungen für die Zulassung zur Gesellen- und Meisterprüfung zu gewähren, ein weitgehendes Entgegenkommen erwartet werden dürfen.

Besuchen Kriegsinvaliden die regelmäßigen Kurse der gewerblichen Fachschulen, so sind Anträge auf Schulgelderlaß nach Maßgabe der geltenden Vorschriften mit möglichstem Wohlwollen zu prüfen. Ebenso kann ein Teil der in den Aufnahmebedingungen geforderten parktischen Tätigkeit erlassen werden, wenn die Aufnahmesuchenden nach der Ansicht der Schulleitung mit der Praxis soweit vertraut sind, daß sie dem Unterrichte folgen können. Für den Besuch besonderer aus Mitteln der Kriegsfürsorge veranstalteter Kurse braucht ein Schulgeld nicht erhoben werden. Außerdem wird die Gewährung von Stipendien aus öffentlichen oder privaten Mitteln der Kriegsinvalidenfürsorge in Frage kommen. Ob auch staatliche Stipendien gewährt werden können, ist von Fall zu Fall nach den hierfür maßgebenden Grundsätzen und den zur Verfügung stehenden Mitteln zu entscheiden.

Die berufliche Fortbildung der aus landwirtschaftlichen Kreisen stammenden Kriegsinvaliden ist unter Heranziehung der Leiter und Fachlehrer landwirtschaftlicher Lehranstalten, insbesondere der landwirtschaftlichen Winterschulen und der Ackerbauschulen, zu regeln.

Entstehen durch die Einrichtung besonderer für die Kriegsinvaliden bestimmter Kurse Kosten, so sind diese aus Mitteln der Kriegsinvalidenfürsorge zu entnehmen.

5. Sie wollen hiernach die Förderung und eine schleunige und tatkräftige Weiterentwickelung der Fürsorgetätigkeit sich besonders angelegen sein lassen und in gleichem Sinne auf die Ihnen nachgeordneten Staats- und Kommunalbehörden einwirken. Ueber den Erfolg Ihrer Bemühungen ersuchen wir uns binnen zwei Monaten zu berichten, und dabei sich auch über die Ausgestaltung der Arbeitsnachweise aus Anlaß der Kriegsinvalidenfürsorge sowie darüber zu äußern, welche Beobachtungen von allgemeiner Bedeutung bei dieser Fürsorge gemacht worden sind. Was die Ausgestaltung der Arbeitsnachweise anbetrifft, so legen wir auf die Erörterung besonderen Wert, inwieweit es den Arbeitsnachweisverbänden gelungen ist, alle auf diesem Gebiete hervortretenden Bestrebungen in sich aufzunehmen oder mit ihnen in dauernder Fühlung zu treten. Denn auch hier dürfte Einigkeit darüber bestehen, daß der Erfolg der Arbeit von der Zusammenfassung abhängt und durch Zersplitterung nur gefährdet wird. Im übrigen wird es, wie schon früher erwähnt, Aufgabe der Invalidenarbeitsnachweise sein, nicht nur Arbeit von Fall zu Fall zu vermitteln, sondern sich auch generell um die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Invaliden zu bemühen. Dabei ist stets entscheidender Wert darauf zu legen, daß dem Bewerber eine auf die Dauer berechnete Stelle zugewiesen wird. Vorübergehende Verwendung in noch so hoch gelohnten Stellen kann für den Invaliden die Gefahr mit sich bringen, daß er in einem Zeitpunkte beschäftigungslos wird, in dem durch vermehrten Wettbewerb — z. B. bei Friedensschluß — die Unterbringung erschwert oder geradezu verhindert wird.

Die Berichte sind im Interesse der Beschleunigung der Bearbeitung in zwei Stücken jedem der beteiligten Minister einzureichen.

Der Minister für Handel und Gewerbe, Dr. Sydow. Der Minister der Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Frhr. von Schorlemer. Der Finanzminister, Lentze. Der Minister des Innern, von Loebell. Der Kriegsminister. In Vertretung, von Wachs.

Winterausrüstung für die deutschen Gefangenen in Sibirien.

Wir werden gebeten, den nachfolgenden Aufruf der „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche" zu Danzig zu veröffentlichen.

Der russische Winter steht vor der Tür. Da heißt es unsere in Gefangenschaft geratenen Landsleuten mit dem Notwendigsten ausrüsten, damit sie die Härten des sibirischen Winters überstehen.

Zu diesem Zwecke hat sich auf Anregung des Königl. Preußischen Kriegsministerium das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung für Gefangenenfürsorge, Berlin, mit den Landesvereinen und den ihnen angeschlossenen „Hilfen für kriegsgefangene Deutsche" zusammengetan, um im ganzen deutschen Reiche

100 000 Pakete

mit nachstehendem Inhalt zusammenzubringen:

2 Hemden, davon 1 wollenes
2 warme Unterhosen
2 Paar wollene Strümpfe
1 gestrickte Weste mit Aermeln oder Sweater, möglichst am Halse geschlossen
1 Paar Fingerhandschuhe
1 Paar Fausthandschuhe
1 Paar Pulswärmer
1 Kopfschützer
1 Brustschützer
1 Paar Kniewärmer
1 Leibbinde
1 Schal oder Halstuch
2 Taschentücher, bunt, ohne Bilder
1 Handtuch
1 Hosenträger, ohne Gummi
1 Stück Seife
1 Löffel
1 unzerbrechliche Eß-Schale, möglichst Emaille oder Blech, 1 einhalb bis 2 Liter fassend
1 Zahnbürste
1 Kamm
1 Näh- und Stopfzeug, enthaltend: Wollgarn, Nadeln, Knöpfe, aber keine Schere
1 Blei- oder Tintenstift
1 Ungeziefermittel
1 Paar Pantoffeln, keine Stiefel

Den Paketen darf kein Messer, keine Gabel, nichts Gedrucktes oder Geschriebenes, auch kein Inhaltsverzeichnis, Grüße oder Namen der Spender beigefügt werden.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der russischen und deutschen Regierung hat das Schwedische Rote Kreuz es freundlicherweise übernommen, die Sendungen in die Gefangenenlager Sibiriens zu leiten und dort zur Verteilung zu bringen. Es ist dadurch Gewähr geboten, daß diese Sendungen in die Hände der Kriegsgefangenen und zurückgebliebenen und verschleppten Zivilpersonen gelangen.

Somit ist jeder Familie die Möglichkeit geboten, ihren gefangenen Angehörigen das Notwendigste zukommen zu lassen, denn wenn auch die Sendung unpersönlich abgeht und ausgeliefert wird, bietet die Anzahl der Pakete eine Gewähr, daß jeder einzelne Gefangene sein Paket aus der Heimat erhält.

Sendungen sind **spätestens bis zum Sonnabend, den 16. Oktober** an den Unterausschuß der Hilfe für kriegsgefangene Deutsche in Danzig, Langenmarkt 43 einzuliefern.

Hilfe tut not, schnell und reichlich!

Für kriegsbeschädigte Rentenempfänger.

Man stößt bei kriegsbeschädigten Rentenempfängern auf die Besorgnis, daß lohnbringender Erwerb eine geringere Festsetzung oder spätere Herabsetzung der Rente zur Folge haben würde, so daß sie nicht geneigt sind, die nötigen Vorkehrungen für Erhöhung ihrer Erwerbstätigkeit zu treffen und sich lieber untätig mit ihrer Rente einrichten wollen. Es ist aber festzuhalten, daß die Tatsache lohnbringender Beschäftigung oder die Höhe des Verdienstes allein keine Veränderung oder Einziehung der Rente begründen kann. Das könnte nur bei einer wesentlichen Steigerung der Erwerbsfähigkeit geschehen. Eine Aufrechnung des Verdienstes auf die Versorgungsbedürfnisse ist unzulässig. Die Kriegszulage, die Verstümmelungszulage und die Alterszulage aber sind solange fortzuzahlen, als der Versorgungsberechtigte noch um 10 Prozent in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist. Praktisch kommt also die Entziehung dieser Zulage bei irgendwie erheblich Beschädigten nicht in Frage. Ein Beispiel mag dieses beweisen: Ein Handwerker hat die Hand verloren. Er würde voraussichtlich als Rente bekommen: 70 Prozent Militärrente, macht 378 Mark jährlich, außerdem eine Verstümmelungszulage von 324 Mark, eine Kriegszulage von 180 Mark, zusammen also 882 Mark jährlich oder 2,94 auf den Arbeitstag. Damit könnte er vielleicht ein Nichtstuerleben fristen. Statt dessen wird er natürlich lieber bei seinem Handwerk bleiben. Er wird dazu neben einer künstlichen Hand, die ihm die Militärverwaltung liefert und dauernd in Stand hält bei der Provinzialverwaltung eine sogenannte Arbeitsprothese beantragen, d. h. ein Gliedersatzstück, mit dem er seine handwerkliche Arbeit ausführen kann. Die Militärverwaltung oder die Provinzialverwaltung wird auch seine Ausbildung in einer besonderen Anstalt ausführen lassen, um die nötige Uebung im Gebrauch der Prothese bei seiner geschäftlichen Arbeit zu erhalten. Daneben kann er auf Wunsch noch einen Fortbildungskursus mitmachen, um sich noch mehr Kenntnisse und Fertigkeiten, z. B. im Zeichnen, zu erwerben. Durch Eifer und Tatkraft kann er es so weit bringen, daß er wieder einen angemessenen Tagelohn wie früher verdient. Dann ist es allerdings nicht ausgeschlossen, das die Militärrente etwas gekürzt wird, vielleicht von 70 auf 60 Prozent, höchstens auf 50 Prozent, das heißt, sie würde in diesem äußersten Falle auf den Tag 36 Pfennig weniger, also statt 2,94 Mark, nur 2,58 Mark betragen. Dafür würde er aber sein Tagelohn durch seine Arbeit verdienen, durch eine Arbeit die ihn wieder glücklich und zufrieden macht. Die Kriegszulage und Verstümmelungszulage erhält er unverkürzt. Er würde also täglich 36 Pfennige verlieren, seinen Tagelohn gewinnen, also eine beträchtliche Mehreinnahme haben, trotz Herabsetzung der Militärrente. Auf jeden Fall steht also der Invalide sich besser, wenn er mit voller Kraft auf eine möglichste Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit hinarbeitet. Ueber gewisse Sätze kann aber die Militärrente auch dann nicht heruntergesetzt werden, wenn der Kriegsbeschädigte ebensoviel oder gar mehr verdient, als vor dem Unfall, da die Rente nicht nach dem unter güstigen Verhältnissen erworbenen Verdienst, sondern nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit, für die sich gewisse Schätzungen herausgebildet haben, festgesetzt wird.

Sammlung einer Invalidenspende für Kriegsinvaliden aus Heer und Marine.

Es wird gegenwärtig an alle Kriegslieferanten ein Aufruf verbreitet zur Sammlung einer Invalidenspende für Kriegsinvaliden aus Heer und Marine. So sehr nun auch eine solche Sammlung dem Grunde nach gerechtfertigt und nur zu begrüßen ist, so wäre es doch aus Zweckmäßigkeitsgründen gerade im Interesse der guten Sache wünschenswert, wenn sich unsere Kriegslieferanten dieser allgemeinen Spende nicht anschlössen. Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat nämlich die Absicht hinsichtlich der Fürsorge für die aus dem Felde heimkehrenden Handwerker eine Liebestätigkeit neben der bereits geforderten öffentlich echtlichen Unterstützung von Staatswegen in die Wege zu leiten. Es wird also der Kammertag selbst mit einem Aufruf zu gunsten der Handwerksgenossen an die mit Heeresaufträgen bedachten Handwerker herantreten. Es ist zu befürchten, daß durch den Anschluß an allgemeine Sammlungen die Kräfte des Handwerks zersplittert werden, und die Beteiligung an der eigentlichen Handwerkersammlung geschmälert wird. Jeder Handwerker wird aber den Wunsch haben, daß seine Liebestätigkeit in erster Linie den aus dem Felde heimkehrenden Standesgenossen zugute kommt. Wir wollen damit keinem abgeraten haben sich auch an den allgemeinen Sammlungen zu beteiligen. Es gebe jeder so viel und so oft er kann. Wer aber nur einmal geben will, warte ab, bis die berufenen Vertretungen des Handwerks und Gewerbes selbst eine Liebestätigkeit in dieser Richtung in die Wege leiten.

Bekanntmachung

über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Vom 7. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs- Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Auf eine Vereinbarung, durch die für den Fall, daß der Mieter stirbt, das Kündigungsrecht des Erben abweichend von den Vorschriften im § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt ist, kann sich der Vermieter nicht berufen, wenn der Mieter infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist.

§ 2

Haben Eheleute gemeinschaftlich gemietet, und stirbt der Ehemann infolge seiner Teilnahme am Kriege, so ist die Ehefrau berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für den ersten zulässigen Termin zu kündigen. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Vermieter nicht berufen.

§ 3

Gegen eine Kündigung, die auf Grund des § 1 oder des § 2 erfolgt, kann der Vermieter binnen einer Woche bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirke sich die Mietsache befindet, Widerspruch erheben. Das Gericht hat Abschrift des Widerspruchs dem Gegner zur Erklärung mitzuteilen.

Das Gericht entscheidet darüber, ob trotz des Widerspruchs die Kündigung wirksam ist. Die Kündigung ist für unwirksam zu erklären, wenn nicht die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für den Erben oder die Ehefrau führen würde. Bei dieser Entscheidung sind die beiderseits geltend gemachten tatsächlichen Behauptungen sind glaubhaft zu machen.

Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Zehnteile des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwalte.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet auch Anwendung, wenn der Tod des Mieters vor diesem Tage eingetreten war; die Kündigung kann für den ersten zulässigen Termin nach dem Inkrafttreten erfolgen.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Meisterjubiläum.

Am 6. Oktober feierte Herr Friseur Julius Neumann in Graudenz sein 25jähriges Meisterjubiläum. Namens der Handwerkskammer überreichte der stellv. Vorsitzende Herr Obermeister Kliewer Herrn Neumann ein Ehrenmeisterdiplom in Anerkennung der allgemeinen Achtung und der Verdienste, welche Herr Neumann sich um die Interessen des Handwerks erworben hat. Die Friseur- und Barbierinnung ließ durch ihren Vorsitzenden Herrn Obermeister Sommerfeldt die herzlichsten Glückwünsche übermitteln und als Zeichen der Erinnerung und Wertschätzung ein kostbares Angebinde überreichen.

Die „väterliche Zucht" des Lehrherrn im Sinne der Gewerbeordnung.

Die vielen Prozesse vor den Zivil- und Strafgerichten könnten erheblich vermindert werden, wenn die das Züchtigungsrecht des Lehrherrn betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung allgemein bekannter wären. Gewöhnlich wird angenommen, daß demjenigen, der den Lehrling ausbildet, ohne weiteres das Züchtigungsrecht zusteht. Nicht minder hält sich mancher Geselle (Gehilfe) für berechtigt, dem Lehrling „einen" herunterzuhauen, weil dies nun einmal zur „Erziehung" des Lehrlings gehören soll. Wiederum geht der allein zur Züchtigung Berechtigte bei der Straferteilung zu weit, was im entscheidenden Falle oft lediglich auf das beigebrachte Zeugnis des zugezogenen Arztes sich stützt. Auch die Ueberschreitung des Züchtigungsrechts ist von zivil- und strafrechtlichen Folgen begleitet.

Der erste Absatz des § 127a der Gewerbeordnung bestimmt: „Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet." Wie aus der Gesetzesfassung hervorgeht (Novelle von 1897), spricht diese kurzweg von Lehrlingen. Eine Altersabgrenzung ist nicht mehr vorgesehen, wie aus der Fassung von 1869 noch hervorgeht. Denn um die Fassung der das Züchtigungsrecht betreffenden Bestimmungen ist im Laufe der Jahre von den interessierten Kreisen lebhaft gestritten worden. Die Urfassung aus dem Jahre 1869 (§ 119) lautete: Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehilfen zur Folgsamkeit verpflichtet. Für Lehrlinge über 18 Jahre war aber die Wirksamkeit dieses § 119 durch § 115 ausgeschlossen, solche Lehrlinge durften also nicht körperlich gezüchtigt werden, wie sie auch sonst nicht mehr unter der „väterlichen Zucht des Lehrherrn" standen. Diese Altersbeschränkung stieß vielfach auf unerwünschte Weitläufigkeiten und führte zu Ueberhebungen des Lehrlings und desgleichen. Die Novelle von 1878 räumte mit dem § 115 auf, und an Stelle der vorhin angeführten Fassung des § 119 wurde folgende Bestimmung gesetzt: „Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet." Die Gegenüberstellungen dieser beiden Fassungen (von 1869 und 1879) mit den jetzt gültigen Bestimmungen des § 127a zeigt zur Genüge, um welch ein umstrittenes Gebiet es sich hier handelt. Von besonderem Interesse sind deshalb auch die Motive zu der Novelle von 1878, in denen gesagt wird: „Nach §§ 115, 119 der Gewerbeordnung (von 1869) ist der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn nicht mehr unterworfen, wenn er das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Es ist vielfach auch in den an den Reischtag gelangten Petitionen und in den durch die Erhebungen gesammelten Aeußerungen Klage darüber geführt, daß die Bestimmungen unter den jüngeren Arbeitern zu einem Ordnung und Disziplin störenden Mißverständnis Anlaß geben, indem damit die Meinung verbreitet worden, als sei der Lehrling von dem gedachten Alter ab von jeder disziplinaren Anordnung des Lehrherrn emanzipiert (ausgeschlossen. Selbstverständlich widerstreitet die Annahme der Natur des Lehrverhältnisses und erschwert die Aufgabe des Lehrherrn im hohen Grade. Aus diesem Grunde erschien es angezeigt, die gedachte Beschränkung des Alters fallen zu lassen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Befugnisse, die das Recht der väterlichen Zucht verleiht, sich naturgemäß mit dem Alter der Lehrlinge ändern. Es würde ein Mißbrauch sein, wenn ein Lehrherr dem älteren Lehrling gegenüber dieselbe Disziplinargewalt ausüben wollte, wie gegenüber dem Knaben.

Diese gesetzlichen Begründungen suchen beiden Teilen gerecht zu werden und § 127b sichert dem Lehrling den notwendigen Schutz. Auf diese Vorschriften kommen wir im Laufe der Abhandlung noch zurück. Die Folgsamkeit gegenüber dem Stellvertreter des Lehrhern ließen die vorhin erwähnten Motive nicht außer Betracht, wie aus folgenden Ausführungen hervorgeht: „Der zweite Satz verpflichtet den Lehrling zu besonderer Folgsamkeit demjenigen gegenüber, welchem von dem Lehrherrn die Sorge für seine Ausbildung übertragen ist. Daß der Lehrling die allgemeine Ordnung in Haus und Werkstätte und die darauf sich gründenden Anweisungen des an Stelle des Lehrherrn die Werkstätten leitenden Gesellen oder Gehilfen zu beachten hat, ist in dem Entwurf als selbstverständlich angesehen und abweichend von § 119 (1869) der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich erwähnt."

(Schluß folgt.)